

STEUERTIPPS VON



Mag.
Rudolf Siart

Sportvereine und die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 09.03.2016 festgehalten, dass Registrierkassen seit 01.05.2016 verpflichtend zu verwenden sind. Da die „Schonfrist“ der Nichtverwendung aber bereits mit 30.06.2016 endet, wird es, trotz zahlreicher Ungewissheiten wie im Vereinswesen betreffend die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht zu verfahren ist, langsam aber sicher ernst.

Wird ein Sportverein über den Vereinszweck hinaus tätig, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die ausgeübte Tätigkeit, einen unentbehrlichen/entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einen begünstigungsschädlichen Betrieb begründet. Die eindeutige Zuordenbarkeit der Tätigkeit ist für steuerliche Belange von Bedeutung, schlägt jedoch nicht automatisch auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Führung einer Registrierkasse und/oder der Belegerteilung durch. Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben kann die Ermittlung der Tageslosung durch Kassasturz erfolgen. Es besteht zudem keine Beleger-

teilungsverpflichtung. Bei begünstigungsschädlichen Betrieben hingegen wird die Registrierkassenpflicht bei Überschreiten der gesetzlichen Umsatzschwellenwerte ausgelöst (ab EUR 15.000,-, davon EUR 7.500,- in bar). Die Belegerteilungspflicht greift in diesem Fall ab einem Umsatz von EUR 7.500,-.

Kantinen/Buf-fets

Die größte Unsicherheit auf Vereinsebene verursachen die von Sportvereinen betriebenen Kantinen/Buf-fets. Diese sind selbst dann begünstigungsschädlich, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich an Vereinsmitglieder erfolgt. Ausnahme hiervon bildet das „Vereinslokal“, welches der „Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation“ dient. Kann der Sportverein beweisen, dass ein solches vorliegt, so wird dieses als entbehrlicher Hilfsbetrieb mit den zuvor genannten Erleichterungen behandelt.

DOCH VORSICHT: Wo genau die Abgrenzung zu ziehen ist, wird

im Einzelfall zu beurteilen sein. **Achtung:** Für Sponsoringverträge direkt zwischen Sportler und Sponsor gelten diese Erleichterungen nicht. Der Sportler muss die Werbeabgabe selbst leisten.

Das Vereinsfest

Ob ein Vereinsfest (z.B. Ballveranstaltungen, Zeltfeste etc.) als begünstigungsschädlich zu werten ist, hängt von der Nichterfüllung bereits einer der folgenden Voraussetzungen ab:

- Die Dauer der Umsatzerzielung im Rahmen der Veranstaltungen darf im Kalenderjahr insgesamt 48 Stunden nicht übersteigen.
- Die Organisation sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.

- Musik- oder andere Künstlergruppen dürfen nicht mehr als EUR 1.000,- pro Stunde verrechnen.

Bewegt man sich innerhalb des genannten Rahmens, liegt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor.

Siart Tipp:

Vieles ist eine vom Einzelfall abhängige Auslegungs- und Beurteilungssache. Daher ist Vorsicht geboten. Um absolut auf Nummer sicher zu gehen, sollten Sie eine Registrierkasse anschaffen, um jeglichen Ärger mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. Sichern Sie sich jedenfalls durch Rücksprache mit ihrem Steuerberater ab. Wir helfen Ihnen in diesem Zusammenhang sehr gerne weiter.

>>MEHR DAZU auf: <https://www.siart.at/steuerinfo/news/>.

PROF. MAG. RUDOLF SIART

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH, 1160 Wien, Thaliastraße 85, Tel: 4931399-0, Fax: 4931399-38,
e-mail: siart@siart.at

